# ENTSCHEIDUNG DES RATS

## zur Änderung der Tarifnr. 84.59 B — Kernreaktoren — des Gemeinsamen Zolltarifs und zeitweiligen Aussetzung der für diese Tarifnummer geltenden Zollsätze

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -**

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Übereinkommen vom 22. Dezember 1958 über die Aufstellung eines Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Listen A 1 und A 2 in Anhang IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) aufgeführten Erzeugnisse,

gestützt auf den Bericht der Euratom-Kommission gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über die Aufstellung eines Gemeinsamen Zolltarifs für die in der Liste A 2 aufgeführten Erzeugnisse,

nach Anhörung des Rats und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in der Erwägung, daß die Entwicklung der Industrien für die Herstellung von Kernausrüstungen in der Gemeinschaft gefördert werden muß,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft bei der Durchführung von Vorhaben auf dem Kerngebiet in bezug auf Reaktoren und ihre Bestandteile einschließlich von Brennstoffelementen, insbesondere solchen mit angereichertem Uran, in den nächsten Jahren teilweise noch von Einfuhren abhängen wird,

in der Erwägung, daß es somit im Interesse der Gemeinschaft liegt, daß die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse während einer gewissen Zeit ganz oder teilweise ausgesetzt wird, damit die Kosten für die geplanten Anlagen nicht durch eine vollständige und sofortige Anwendung dieser Zollsätze erhöht werden und die Durchführung der betreffenden Vorhaben hierdurch nicht gefährdet wird,

in der weiteren Erwägung, daß die Kernbrennstoffelemente (aktive Patronen) entsprechend dem am 8. Dezember 1960 abgegebenen Tarifierungsgutachten des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, dem die Mitgliedstaaten angehören, unter die Tarifnr. 84.59 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen,

**ENTSCHEIDET :**

*Artikel 1*

Die Tarifnr. 84.59 B „Kernreaktoren" des Gemeinsamen Zolltarifs wird wie folgt geändert :

| Tarifnr. | Warenbezeichnung | Zollsatz |
|---|---|---|
| 84.59 | Maschinen, Apparate usw. | |
| | A. (unverändert) | |
| | B. Kernreaktoren | |
| | I. Reaktoren | 10 % |
| | II. Bestandteile | |
| | *a*) Brennstoffelemente mit natürlichem Uran (aktive Patronen) | 10 % |
| | *b*) Brennstoffelemente mit angereichertem Uran (aktive Patronen) | 10 % |
| | *c*) andere | 10 % |
| | C. bis E. (unverändert) | |

*Artikel 2*

Für die Erhebung der in Artikel 1 festgesetzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gilt folgendes :

— eine Herabsetzung auf 7 v.H. bis 31. Dezember 1965 für Reaktoren (Nr. 84.59 B I) und für „andere" Bestandteile der Tarifstelle 84.59 B II *c*);

— eine Herabsetzung auf 2 v.H. bis 31. Dezember 1964 und auf 5 v.H. vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965 für Brennstoffelemente mit natürlichem Uran (aktive Patronen) (Nr. 84.59 B II *a*);

— eine Aussetzung bis 31. Dezember 1966 für Brennstoffelemente mit angereichertem Uran (aktive Patronen) (Nr. 84.59 B II *b*).

*Artikel 3*

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 1962 wirksam.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1962

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

**G. GORSE**

---

## BESCHLUSS DES RATS

**DER RAT —**

gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch den ein Währungsausschuß eingesetzt wird, um die Koordinierung der Währungspolitik der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlichen Umfang zu fördern;

gestützt auf Artikel 153 des genannten Vertrages, nach dem der Rat die rechtliche Stellung der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausschüsse regelt;

nach Einholung der Stellungnahme der Kommission —

**BESCHLIESST,**

die durch Beschluß vom 18. März 1958 festgelegte Satzung des Währungsausschusses wie folgt zu ändern :

Artikel 7 Absatz 2 ist aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1962.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

**M. COUVE de MURVILLE**

---